

VOLLEYBALLCLUB STÄFA

STATUTEN



Gründung am 25.06.1974
Überarbeitet am 20.06.2023

I. NAME UND SITZ DES VEREINS

§1 Unter dem Namen Volleyballclub Stäfa (VBC Stäfa) besteht mit Sitz in Stäfa ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des ZGB.

II. ZWECK DES VEREINS

§2 Der Verein bezweckt das Volleyball Spiel zu pflegen und sich an Meisterschaften und Turnieren zu beteiligen.

§3 Der Verein ist Mitglied des SwissVolley Region Zürich (SVRZ) und hat dessen Reglemente und Beschlüsse zu respektieren. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

III. MITGLIEDER

§4 Ordentliche Mitglieder des Vereins können als:

a) Aktive

Personen, die den Volleyballsport im Verein betreiben wollen.

b) Passive

Personen, die einen vom Vorstand festgelegten jährlichen Beitrag bezahlen oder ausserordentliche Dienste leisten.

§5 Die Mitglieder verpflichten sich

- zur Leistung eines Jahresbeitrages, der jeweils an der GV festgelegt wird.
- zur Übernahme von Ämtern und Funktionen im Verein.

Ordentliche Mitglieder haben vom 14. Altersjahr an volles Stimm-, Wahl- und Antragsrecht. Für jüngere Mitglieder fällt dieses Recht auf ihren gesetzlichen Vertreter.

§6 Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand aufgrund einer schriftlichen Anmeldung. Die Statuten sind auf unserer Webseite einsehbar.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Mitgliederbeiträge.

Wer vor der GV (01.10. bis 31.03.) eintritt, zahlt nur anteilmässig den Mitgliederbeitrag. Die Lizenzkosten bleiben gleich. April bis Ende September bezahlt man den vollen Beitrag.

Über den Ausschluss von Mitgliedern, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, entscheidet der Vorstand.

IV. MITGLIEDERBEITRÄGE UND ANDERE MITTEL

§7 Der Verein verfügt über folgende Mittel:

- ordentliche Mitgliederbeiträge
- Beiträge von Gönnern
- Erträge aus Veranstaltungen zugunsten des Vereinswecks

V. ORGANE

§8 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfungskommission (Revisoren)

A. Generalversammlung

§9 Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet einmal jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind mindestens 10 Tage zuvor unter Mitteilung der Traktandenliste schriftlich einzuladen.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

§10 Die GV ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Besuch der GV ist vom 14. Altersjahr an obligatorisch. Die GV beschliesst mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten (inkl. gesetzliche Vertreter von Minis (Mitglieder vor dem 14. Altersjahr)).

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte sämtlicher Mitglieder und gesetzlicher Vertreter der Minis und die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§11 In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission
- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes für seine Geschäftsführung
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Aufsicht über die Tätigkeit der Organe
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

B. Vorstand

§12 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens 2 weiteren Mitgliedern und wird jährlich von der GV neu gewählt. Er organisiert sich und bestimmt seine Mitgliederzahl selbst.

§13 Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Der Vorstand kann in eigener Kompetenz über einmalige Ausgaben im Betrag von bis zu 1'000 CHF pro Jahr beschliessen.

Über die Vorstandsverhandlungen wird Protokoll geführt.

§14 In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen:

- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Einberufung der Generalversammlung
- Vollziehung der Vereinsbeschlüsse

- Entscheidungen in allen Vereinsangelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen worden sind
- Rechnungsführung, Aufstellung der Jahresrechnung und des Budgets
- Erstattung des Jahresberichtes
- Organisation und Leitung des Vereinsbetriebes
- Vertretung nach aussen durch den Präsidenten
- Stellungnahme gegenüber den Medien

C. Rechnungsprüfungskommission

§15 Die GV wählt für die Dauer von 2 Jahren 1 Revisor*in. Er prüft und verifiziert das Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege und Kassenbestand und legen der GV einen schriftlichen Bericht vor mit Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung.

VI. RECHUNUNGSABSCHLUSS

§16 Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. April jedes Jahres und endet mit dem 31. März des nächstfolgenden Jahres, für welchen Tag die Rechnung abzuschliessen ist. Die Mitgliederbeiträge werden für das kommende Jahr vorausbezahlt.

VII. Ethik-Charta im Sport

Die Prinzipien «Ethik-Charta im Sport» bilden die Grundlage für Aktivitäten des Volleyballclubs Stäfa. Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport und «Sport rauchfrei» geregelt. Siehe unten.

«Sport rauchfrei»

Die Umsetzung «Sport rauchfrei» beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
 - o Wettkämpfe
 - o Sitzungen (inkl. DV/GV)
 - o Spezielle Anlässe (z.B. Turnerabend, Weihnachtsfeier, Vereinslotto).

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport.

Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1 Gleichbehandlung für alle.

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang.

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung.

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung.

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung.

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe.

Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Drogen.

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.

8 Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports.

Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.

9 Gegen jegliche Form von Korruption.

Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern.
Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.

www.spiritofsport.ch

VII. HAFTUNG

§17 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Versicherung ist Sache der einzelnen Mitglieder.

VIII. AUFLÖSUNG

§18 Der Verein wird durch Beschluss der GV (vgl. Art. 11 der Statuten) oder Gesetzes wegen aufgelöst. Die GV beschliesst über die Verwendung des Vereinsvermögens. Wenn mindestens 6 Mitglieder die Tätigkeit des Vereins weiterführen wollen, sind die Rechte und das Vermögen diesen zu übertragen.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§19 Die vorstehenden Statuten ersetzen die bisherigen und wurden durch die 44. ordentliche GV vom 20.04.2018 genehmigt. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Volleyballclub Stäfa

Der Präsident



Fabian Lüssi

Die Aktuarin



Fabienne Trütsch